

den verschiedensten Ursachen und in unterschiedlichster Weise — bereits als *Einzeltat* und *bewußt* schwere und schwerste Schäden oder Gefahrenzustände herbeigeführt werden, womit der Schuldige ein tiefgreifendes Zerwürfnis oder einen Bruch mit der sozialistischen Gesellschaft hervorruft. Dieser gemeinsame Grundzug aller Verbrechen rechtfertigt es, sie theoretisch und in der rechtlichen Regelung zu einer speziellen Kategorie von Straftaten zusammenzufassen und sie insgesamt als gesellschaftsgefährlich zu charakterisieren. Ungeachtet dessen ist jedoch die Gesellschaftsgefährlichkeit bei den einzelnen Arten von Verbrechen wiederum von unterschiedlicher Qualität, was sich aus der Differenziertheit ihrer Ursachen und Angriffsrichtungen sowie aus den tatsächlichen bzw. möglichen Auswirkungen ergibt. In § 1 Abs. 3 StGB wird dieser unterschiedliche Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit zum Ausdruck gebracht, indem die Hauptarten der Verbrechen genannt werden.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der *Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie der Kriegsverbrechen* wird dadurch bestimmt, daß diese Verbrechen Ergebnis und Ausdruck der von den aggressivsten Kräften des Imperialismus betriebenen Kriegs-, Eroberungs- und Unterdrückungspolitik sind. Als Bestandteil und Produkt der friedens- und menschenfeindlichen Politik des Imperialismus stehen diese Verbrechen in antagonistischem Widerspruch zu den elementaren Lebensinteressen der gesamten friedliebenden Menschheit. Diese Verbrechen sind gesellschaftsgefährlich im tiefsten und umfassendsten Sinne des Wortes. Ihre Bedeutung und Gefährlichkeit sind global und gehen daher über den nationalen Rahmen hinaus. Dem entspricht auch, daß solche Verbrechen, wenn sie vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden, nach § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO, in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage und in Übereinstimmung mit Art. 91 der Verfassung der DDR auch weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen sind. Mit der Aufnahme strenger Strafbestimmungen gegen diese schwersten Verbrechen in das StGB der DDR wurde den Grundsätzen des Völkerrechts — wie sie insbesondere im Statut und Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg und in den diese Rechtsakte als gültiges Völkerrecht bekräftigenden UNO-Beschlüssen fixiert sind — auch in unserer nationalen Gesetzgebung ausdrücklich Geltung verliehen.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der *Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Staatsverbrechen)* wird dadurch bestimmt, daß sie Ausdruck und Bestandteil der vom imperialistischen Weltssystem, insbesondere von der BRD und Westberlin aus betriebenen Aggressionspolitik und konterrevolutionären Hetz- und Wühltätigkeit gegen die DDR und die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sind. Diese Verbrechen sind eine Erscheinungsform des Grundwiderspruchs zwischen Sozialismus und Imperialismus und haben ihre Wurzeln in der Existenz des imperialistischen Systems. Sie bringen die Klasseninteressen des Monopolkapitals, insbesondere seiner reaktionärsten und aggressivsten Kreise unmittelbar zum Ausdruck. Als eine von außen organisierte oder inspirierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten haben sie konterrevolutionär-interventionistischen Charakter.